jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/3/22 10ObS32/94, 10ObS33/94, 10ObS31/94, 10ObS171/02y

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.03.1994

Norm

BSVG §140 Abs8

Rechtssatz

§ 140 Abs 8 BSVG ist dahin auszulegen, daß bei der Prüfung, ob der Einflußnahme des Ausgleichszulagenwerbers entzogene Gründe vorliegen, die die Gewährung von Gegenleistungen aus der Verwertung des Betriebes unmöglich machen, auf den Zeitpunkt der Verwertung abzustellen ist und die Gründe, die zur Verschuldung führten, außer Betracht zu bleiben haben.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 32/94
  Entscheidungstext OGH 22.03.1994 10 ObS 32/94
- 10 ObS 33/94
  Entscheidungstext OGH 22.03.1994 10 ObS 33/94
- 10 ObS 31/94
  Entscheidungstext OGH 06.12.1994 10 ObS 31/94
- 10 ObS 171/02y
  Entscheidungstext OGH 17.09.2002 10 ObS 171/02y
  Auch; nur: § 140 Abs 8 BSVG ist dahin auszulegen, daß bei der Prüfung, ob der Einflußnahme des Ausgleichszulagenwerbers entzogene Gründe vorliegen, die die Gewährung von Gegenleistungen aus der Verwertung des Betriebes unmöglich machen, auf den Zeitpunkt der Verwertung abzustellen ist. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0085995

Dokumentnummer

JJR_19940322_OGH0002_010OBS00032_9400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at